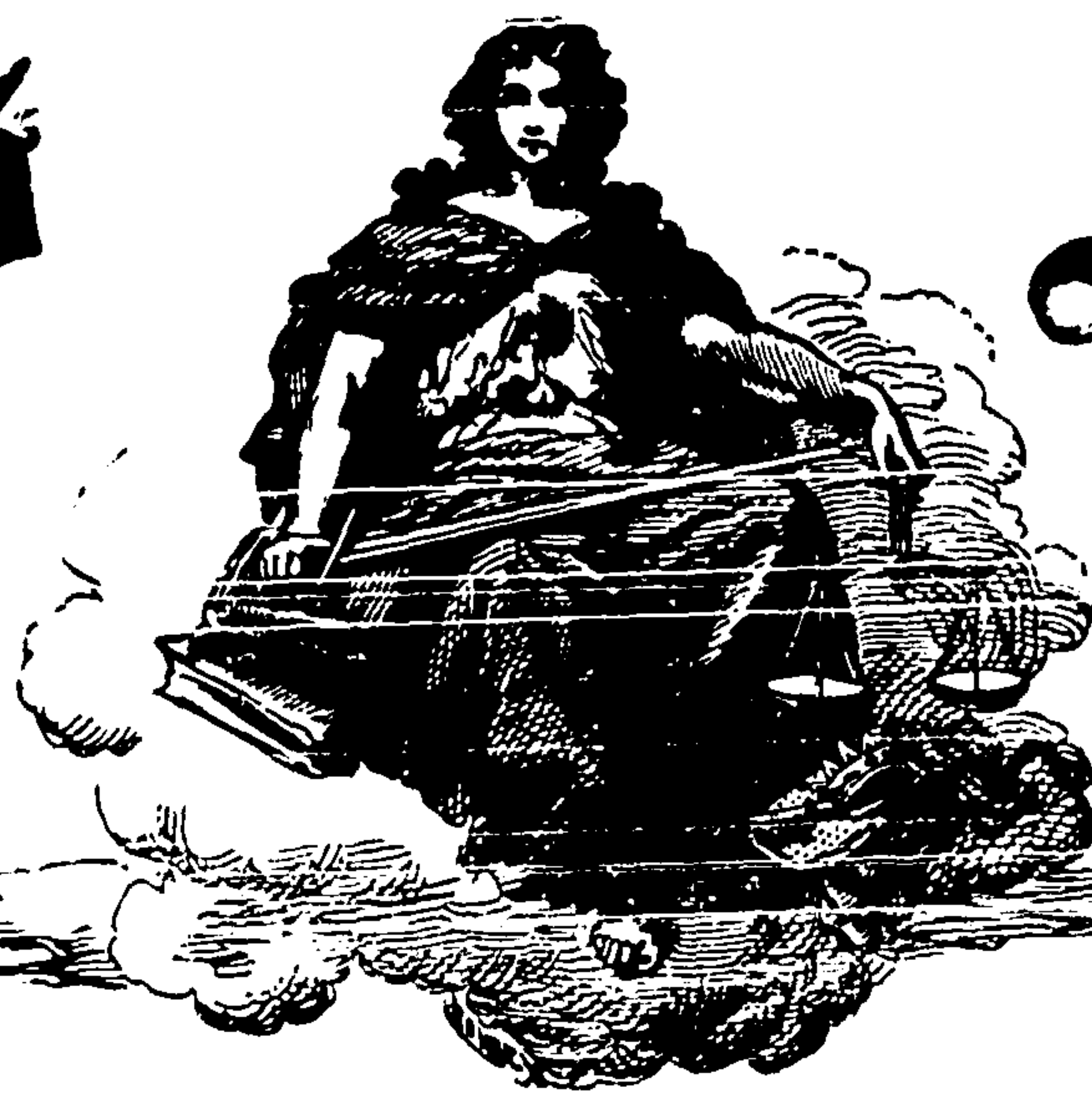


Gerichts

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.



Das Gesch unsre Waffe, Gerechtigkeits unsre Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich . . . 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. . . 2 Mark 20 Pf. Bringerlohn monatlich 80 Pf

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Roßstraße 30.

Donnerstag, den 21. Juli.

Mit dem 1. August beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement für August zum Preise von 80 Pf., einschließlich des Bringerlohns, und zu 75 Pf. beim Selbstabholen aus unserer Expedition. Bestellungen nehmen die im Wohnungsanzeiger aufgeführten Leitungs-Expeditionen und die unterzeichneten Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate August und September zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pfg. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Roßstraße 30.

Amtsgericht I.

Hundertzweiundzwanzigste Abteilung. Einem recht gefährlichen Mittel, seine Belanaten bestehen zu können, sollte sich der Klempner August Böttner bedient haben. Böttner hatte eines Abends den ihm oberflächlich bekannten Klempner Wiedermann getroffen und ihm zugeredet, ein Lokal zu besuchen, um dort gemeinschaftlich ein Glas Bier zu trinken. Wiedermann leistete der Aufforderung gern Folge, und beide Männer ließen sich an einem Tische nieder. Das Bier hatte auf Wiedermann an jenem Abend einen ganz sonderbar veräufelnden Einfluß; denn schon nach dem Genuße eines verhältnismäßig unbedeutenden Quantums ließ er müde das Haupt sinken. Plötzlich fuhr er jedoch empor; denn er hatte deutlich gefühlt, daß sich jemand an seiner Uhrkette zu schaffen machte, und da niemand in der Nähe war als Böttner, fragte er diesen, ob er ihm etwa die Uhr „ausspannen“ wolle. Böttner wies diese Verdächtigung einflusslos zurück und erklärte, Undank sei der Welt Lohn; dies zeigte sich hier wieder; denn während er seinen Freund vor Verlust schützen und ihm die herabgefallene Uhrkette wieder fest machen wollte, mußte er sich des Diebstahls beschuldigen lassen. Damit war die Sache abgethan, und die beiden Zechgenossen entfernten sich.

Wiedermann fühlte jedoch schon nach wenigen Schritten eine derartige Schwere in den Beinen, daß er sich kaum aufrecht zu erhalten vermochte, und mit aller Kraft klammerte er sich an den Freund an. Was dann mit ihm geschah, wußte er nicht; denn er versank in völlige Bewußtlosigkeit, und in diesem Zustand wurde er in seine Wohnung gebracht. Erst nachdem er zum Bewußtsein zurückgekehrt war, bemerkte er, daß ihm die Uhr fehlte. Sofort fiel ihm der Verdacht auf, daß ihm Böttner eine betäubende Substanz in das Bier geschüttet und ihn dann beraubt haben müsse. Es gelang auch, nachzuweisen, daß Böttner im Besitz der gestohlenen Uhr gewesen war; denn bei ihm wurde ein Pfandschein gefunden, durch welchen ermittelt werden konnte, daß Böttner die Uhr verpfändet hatte.

Ein ähnliches Abenteuer wie Wiedermann hat auch der Tischlermeister Röhm mit Böttner erlebt. Röhm wurde ebenfalls durch den Genuß eines geringen Quantums Bier betäubt, ließ sich von Böttner nach Hause bringen und wurde dann in bewußtlosem Zustande vor seinem Hause liegend gefunden. Auch dem Röhm fehlte die Uhr, und er hatte denselben Verdacht gegen Böttner, wie ihn Wiedermann gehabt hatte, nämlich, daß er durch Morphium oder Chloralhydrat betäubt worden sein müsse.

Böttner wurde deshalb des Diebstahls in zwei Fällen angeklagt. Der medizinische Sachverständige, welcher zur Aufklärung des Falles geladen war, verweigerte nicht mit Bestimmtheit anzugeben, ob es sich um eine künstliche Narkose oder um einen Alkoholrausch gehandelt habe. Die Sache konnte also nach dieser Richtung hin nicht völlig aufgeklärt werden. Während nun der Staatsanwalt der Ansicht war, daß der Angeklagte in beiden Fällen überführt sei, hielt der Gerichtshof nur den einen Diebstahl, bei welchem der Pfandschein im Besitz des Böttner gefunden worden war, für erwiesen und erkannte wegen desselben auf 9 Monate Gefängnis.

Landgericht II.

Ferien-Strasammer.

Daß bei Körperverletzungen nicht die Absicht, welche den Thäter geleitet hat, allein den Ausschlag geben kann, sondern daß der eingetretene Erfolg zu berücksichtigen ist, hat sich wohl noch niemals so deutlich gezeigt wie in einer Anklage, welche sich gegen den Ar-

beiter Max Wilhelm Otto Rössinger richtete. Im vorigen Jahre wurden in Regal die Kanalisationsarbeiten ausgeführt, und im Juli waren die Ausschachtungsarbeiten soweit gevehen, daß zummehr die Cementplatten, mit denen der Kanal abgedeckt werden sollte, gelegt werden konnten. Am Rande der Kanalgrube war eine Rüstung errichtet, auf welcher ein Windenbock stand, durch den das erforderliche Material in die Tiefe befördert wurde. Dicht neben der Grube waren Bretter gelegt, welche als Bahn für die Karren benutzt wurden.

Die Arbeiter, welche mit dem Karren und Hinunterwinden beschäftigt waren, trieben allerlei Scherze, und wenn auch einer einmal etwas unsanfter gehänselt wurde, so pflegte er das nicht übel zu nehmen, sondern einfach mitzulachen. Am Morgen des 8. Juli v. J. hatte Rössinger den 57jährigen Arbeiter Karl Springstube, der gleichzeitig mit ihm beim Kanalbau beschäftigt war, zugerufen, er werde ihn in die Kanalgrube werfen, damit Springstube ertrinken müsse. Dieser war auf den Scherz eingegangen und hatte erwidert, daß er sich nicht fürchte, weil in der Grube garnicht soviel Wasser sei, um darin ertrinken zu können. Beide waren nach diesem Gespräch lachend an die Arbeit gegangen; konnten sie doch auch nicht ahnen, daß der Scherz des Rössinger, er wolle den alten Mann in die Grube werfen, schon in wenigen Stunden zur Wahrheit werden sollte.

Am Nachmittag trafen Rössinger und Springstube wieder am Windenbock zusammen. Rössinger versetzte nun dem Springstube einen Stoß gegen die linke Schulter, und der alte Mann, der hierauf nicht vorbereitet war, taumelte nach rückwärts und stürzte in die mehr als fünf Meter tiefe Grube. Zunächst schlug er mit dem Kopfe auf eine Querstleife auf, dann fiel er in die Tiefe, und der linke Arm, der die ganze Wucht des Falles zu tragen hatte, erlitt einen komplizierten Knochenbruch. Die scharfen Spitzen des zersplitterten Knochens drangen durch das Fleisch und bohrten sich in die Erde ein. Das war der ungünstigste Zufall; denn gerade dadurch wurden große Mengen Schlamm und Sand in die Wunde hineingepreßt. Die Weichteile waren deshalb auch derartig verunreinigt, daß die sorgfältigste Auswaschung und Desinfektion eine Eiterung nicht mehr zu verhüten vermochte.

Springstube konnte, da er völlig bewußtlos in der Grube liegen blieb, nur mit großer Mühe aus dem engen Raum heraufgeschafft werden. Er wurde nach einem Krankenhaus gebracht. Dort nahm die Stirnwunde, die vom Aufschlagen auf die Querstleife herührte, einen sehr günstigen Verlauf; dagegen war der linke Arm nicht zu retten; er mußte vollständig abgenommen werden, und der Kranke durfte erst nach 14 Wochen, zwar sonst gesund, aber als Krüppel entlassen werden.

Rössinger wurde wegen des Stoßes, den er dem Springstube versetzt hatte, zunächst der einfachen Körperverletzung angeklagt und vor das Amtsgericht II geführt. Da sich erst in der Verhandlung herausstellte, daß Springstube infolge des Stoßes zum Krüppel geworden war, erklärte sich der Gerichtshof für unzuständig und verwies die Sache an das Landgericht. Rössinger wurde nunmehr in Haft genommen, um dann der schweren Körperverletzung im Sinne des § 224 Strafgesetzbuchs angeklagt zu werden, d. h. der „Schertz“ war nunmehr mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Jahre bedroht.

Gestern gab der Angeklagte an, daß er niemals mit Springstube irgendeinen Streit gehabt, daß Springstube ihn vielmehr zuerst scherzweise ins Bein gekniffen habe. Er sei dann auf den alten Mann zugetreten, um ihm einen leichten Stoß zu versetzen. Von der nur

leisen Berührung könne Springstube unmöglich zu Falle gekommen sein; er müsse vielmehr einen Fehltritt gethan haben, der den Fall in die Grube zur Folge gehabt. In diesem Sinne sprachen sich alle Zeugen aus; nur Springstube bestritt, den Rössinger zuerst gekniffen zu haben. Dagegen gab auch dieser Zeuge an, daß von einem Streite zwischen ihm und Rössinger garnicht die Rede gewesen sein könne; es habe stets die beste Eintracht geherrscht.

Herr Staatsanwalt Schulz I. führte aus, daß in dem vorliegenden Falle von einer Fahrlässigkeit nicht die Rede sein könne, der Stoß sei zweifellos vorsätzlich erfolgt, und ein Stoß vor die Brust müsse als Körperverletzung angesehen werden; es komme dabei auch nicht darauf an, ob dem Stoß ein Streit vorhergegangen sei; denn selbst wenn Springstube den Angeklagten zuerst gekniffen habe, so ändere dies an der Sache nichts. Stehe aber fest, daß es sich um eine vorsätzliche Körperverletzung handle, dann müsse unter allen Umständen auch der § 224 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden. Es sei nichts weiter erforderlich, als daß der Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers eine Folge der vorsätzlichen Körperverletzung sei; daß etwa der Thäter diesen Erfolg gewollt oder vorausgesehen haben müsse, sei nicht gesagt. Vor dem Schwurgericht sei vor einiger Zeit ein Gastwirt wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang verurteilt worden. Dener Gastwirt habe auch nichts weiter gethan, als einem Gast einen Stoß versetzt, der zur Folge gehabt, daß der Gestoßene einige Treppenstufen hinuntergestürzt sei, sich eine Verletzung des Schädels zugezogen und dadurch den Tod gefunden habe. Da aber in dem vorliegenden Falle der Angeklagte ganz sicher nicht beabsichtigt hätte, dem Springstube einen erheblichen Schmerz zu bereiten, da auch der Ausgang seiner Handlung nicht voraussehen, wolle er, der Staatsanwalt, nicht eine Zuchthausstrafe, sondern nur Gefängnis beantragen. In Rücksicht auf die schweren Folgen und die Leichtfertigkeit, die sich in der Hänselei auf einem so gefährlichen Orte, wie es eine Rüstung sei, zu erkennen gegeben habe, müsse die Strafe streng ausfallen. Der Antrag lautete auf 4 Jahre Gefängnis.

Der Gerichtshof faßte die Sache jedoch noch milder auf und erkannte nur auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis. Der Angeklagte erklärte, er begreife garnicht, daß er für einen Scherz eine so hohe Strafe erhalten könne; er gab aber gleichwohl die Erklärung ab, sich bei dem Urteil beruhigen und die Strafe sofort antreten zu wollen. Da auch seitens des Staatsanwalts auf Rechtsmittel verzichtet wurde, hat das Erkenntnis die Rechtskraft erlangt. Der Fall ist ganz besonders geeignet, zur Warnung zu dienen.

Landwirtschaftliche Arbeit und Fabrikarbeit. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Fabrikbetrieb. (Frühere und neuere Auffassung des Straßensatzes des Reichsgerichts.)

In der Konjervenfabrik des Fabrikanten M. bildet einen Hauptzweig der Fabrikation das Einmachen von Erbsen. Der Angeklagte kauft alljährlich von den Bauern in der Umgegend die von diesen dort gebauten Erbsen und läßt dieselben zur Zeit der Reife für eigene Rechnung pflücken, wobei er unter einem Aufseher mehrere hundert Arbeiter beschäftigt. Zu letzteren gehörte der schulpflichtige, am 24. Oktober 1878 geborene Knabe A. B., der im Juli 1891 während 14 Tage mit dem Erbsenpflücken beschäftigt war. Die Strafkammer hat den Fabrikanten M., weil der A. B. als ein in der Fabrik des Angeklagten beschäftigter Arbeiter zu achten sei, wegen Vergehens gegen die §§ 135, Absatz

Denn eine Verletzung.